

---

## S 3 AS 2057/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AS 2057/21
Datum	22.02.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 993/22
Datum	27.06.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Die Berufung der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 22.Â Februar 2022 wird zurÄckgewiesen.

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

### GrÄnde

#### I.

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÄr den Zeitraum 1. Juni 2020 bis 30. November 2020 umstritten.

Die KlÄger leben alle zusammen in einer Wohnung in B und bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Der KlÄger zu 2 ging einer ErwerbstÄtigkeit mit schwankendem Einkommen nach. Er war zum Unterhalt gegenÄber den Kindern W, W1 und W2 â Kinder aus seiner ersten Ehe, welche bei der Kindesmutter leben â im Jahre 2020 in HÄhe von monatlich 213,00Â â verpflichtet.

---

Auf Antrag bewilligte der Beklagte Leistungen f r die Zeit von Juni 2020 bis November 2020 mit Bescheid vom 17. Mai 2020 und dem nderungsbescheid vom 5. Oktober 2020 vorl ufig. Hierbei gew hrte der Beklagte den Kl gern vorl ufig f r Juni bis August 2020 Leistungen in H he von 1.151,19  , f r September bis Oktober 2020 Leistungen in H he von 1.009,19   und f r November 2020 Leistungen in H he von 845,78  . Im Rahmen der vorl ufigen Bewilligung ber cksichtigte der Beklagte die Unterhaltsverpflichtung des Kl gers zu 2 als Absetzbetrag.

Mit Bescheid vom 16. M rz 2021 bewilligte der Beklagte den Kl gern abschlie end Leistungen f r die Zeit von Juni bis November 2020. Hierbei gew hrte der Beklagte den Kl gern f r Juni bis August 2020 Leistungen in H he von 124,29  , f r September 2020 Leistungen in H he von 904,97  , f r Oktober 2020 Leistungen in H he von 1.081,99   und f r November 2020 Leistungen in H he von 1.324,88  .

Mit Erstattungsbescheid vom 16. M rz 2021 forderte der Beklagte von der Kl gerin zu 1 und den Kl gern zu 3 bis 7 zuviel gezahlte Leistungen in H he von insgesamt 2.492,75   zur ck. Dabei setzte er f r die Kl gerin zu 1 den Erstattungsbetrag auf 900,55  , f r den Kl ger zu 3 auf 375,80  , f r die Kl gerin zu 4 auf 375,80  , f r den Kl ger zu 5 auf 280,20  , f r die Kl gerin zu 6 auf 280,20   und schlie lich auch f r den Kl ger zu 7 auf 280,20   fest. Mit weiterem Erstattungsbescheid vom 16. M rz 2021 forderte der Beklagte von dem Kl ger zu 2 zuviel gezahlte Leistungen in H he von 900,55   zur ck. Der Betrag ergebe sich aus der Differenz zwischen der vorl ufigen und der endg ltigen Bewilligung f r den Leistungszeitraum von Juni bis November 2020.

Gegen diesen Bescheid erhob die Kl gerin zu 2 in ihrem und im Namen der Kl ger zu 3 bis zu 7 mit Schreiben vom 12. April 2021 Widerspruch. Mit Schreiben vom 12. April 2021 erhob der Kl ger zu 2 ebenfalls Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2021 wies der Beklagte den Widerspruch des Kl gers zu 2 als unbegr ndet zur ck. Er habe im September 2020 bis November 2020 Einkommen aus Erwerbst tigkeit erlangt, welches den Betrag in H he von 400,00   brutto  bersteige. Er habe weiterhin im Juni, im Juli und August 2020 Arbeitslosengeld erhalten, welches im Bewilligungsbescheid mit monatlich 850,65   anzurechnen sei. Das Einkommen des Kl gers zu 2 sei nicht um den Unterhaltsbetrag zu mindern, da er seiner Unterhaltspflicht nach den Kontoausz gen tats chlich nicht nachgekommen sei. Die Kl gerin zu 1 habe weiterhin Elterngeld erhalten.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2021 wies der Beklagte den Widerspruch der Kl ger zu 1 und zu 3 bis zu 7 als unbegr ndet zur ck. Er wiederholte die Ausf hrungen aus dem Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2021 gegen ber dem Kl ger zu 2.

Hiergegen haben die Kl ger zu 1 und die Kl ger zu 3 bis zu 7 am 21. Juli 2021

---

unter dem Aktenzeichen [S 3 AS 2057/21](#) Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben. Der Klager zu 2 habe den Kindesunterhalt aufgrund einer schwierigen finanziellen Lage nicht zahlen konnen. Daraufhin sei von der Stadt Pforzheim ein Unterhaltsvorschuss an die Kinder geleistet worden. Es bestande ein Erstattungsanspruch der Stadt Pforzheim. Der Klager zu 2 masse den Unterhalt nunmehr spater zahlen. Dies habe der Beklagte nicht bercksichtigt. Aufgrund des Arbeitsverlustes habe er den Unterhalt nicht mehr zahlen konnen.

Ebenfalls am 21. Juli 2021 hat der Klager zu 2 unter dem Aktenzeichen S 9 AS 2058/21 Klage zum SG erhoben. Die Begrundung war gleichlautend.

Der Beklagte ist den Klagen entgegengetreten.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2021 hat das SG die beiden Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen [S 3 AS 2057/21](#) verbunden.

Mit Urteil vom 22. Februar 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begrundung hat es im Wesentlichen ausgefhrt. Zur Begrundung hat es im Wesentlichen ausgefhrt, die Erstattungsbescheide des Beklagten vom 16. Marz 2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 22. Juni 2021 seien rechtmaig und verletzt die Klager nicht in ihren Rechten. Sie hatten keinen Anspruch auf hhere Leistungen fur die Monate Juni bis November 2020 gehabt. Die Klager erfllten die Voraussetzungen des [ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Sie seien im fraglichen Zeitraum auch nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen. Die abschlieende Bewilligung beruhe auf [ 41a Abs. 3, 4 SGB II](#). Der Beklagte sei zutreffend von einem Regelbedarf in Hhe von insgesamt 2.144,00 € fur die Monate von Juni bis November 2020 ausgegangen. Der Beklagte habe das zu bercksichtigende Einkommen zutreffend nach [ 41a Abs. 4 SGB II](#) (i. d. F. bis 1. April 2021) ermittelt und die Klager hatten diese Berechnung nicht bemngelt. Zu Recht habe der Beklagte keine Unterhaltszahlungen einkommensmindernd bercksichtigt. Nach [ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB II](#) seien Aufwendungen zur Erfllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag vom Einkommen abzusetzen. Zahlungen auf Unterhaltsrckstnde auch vom titulierten Unterhalt aus der Vergangenheit, konnen nicht als Absetzbetrge hiernach vom Einkommen abgesetzt werden. Unterhaltsrckstnde seien nicht mehr von dem aktuell falligen Titel erfasst. Insoweit sei das Monatsprinzip ([ 41 SGB II](#)) zu beachten. Systematische Grnde warden ebenso nicht zu einer Bercksichtigung als Absetzbetrag zwingen. Als Einkommen seien im Grundsatz alle Einnahmen zu bercksichtigen. Ausnahmen seien fur bestimmte Einnahmen und bestimmte Absetzbetrge gesetzlich geregelt. Ausgehend hiervon masse eine Ausnahme auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen. Weiterhin warden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II nur ausnahmsweise die bernahme von Schulden anerkannt. Die durch die Bercksichtigung von Zahlungen auf Unterhaltsschulden als Absetzbetrag von den Einnahmen bewirkte mittelbare bernahme von solchen

---

Schulden durch das Jobcenter sei damit nicht in Einklang zu bringen. Gemessen hieran habe der Beklagte rechtsfehlerfrei keine Unterhaltszahlungen in dem betreffenden Leistungszeitraum ber cksichtigt. Der Kl ger zu 2 sei â  dies sei unstreitig â  in den hier streitigen Monaten seiner Unterhaltsverpflichtung tats chlich nicht nachgekommen. Eine Ber cksichtigung aufgrund des Anspruchs der Stadt Pforzheim gegen den Kl ger zu 2 aufgrund des geleisteten Unterhaltsvorschusses stelle keinen aktuellen Unterhaltsbedarf in dem oben genannten Sinn dar. Eine Ber cksichtigung als Absetzbetrag nach [  11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB II](#) scheide aufgrund dessen aus.

 

Gegen das der Bevollm chtigten der Kl ger gegen Empfangsbekanntnis am 7. M rz 2022 zugestellte Urteil hat diese f r die Kl ger schriftlich am 4. April 2022 beim Landessozialgericht Baden-W rttemberg (LSG) Berufung erhoben. Zur Begr ndung tr gt sie vor, bei der vorl ufigen Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II f r den Zeitraum Juni bis November 2020 seien die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Kl gers zu 2 f r seine Kinder W, W1 und W2 ber cksichtigt worden. Es seien Kinder des Kl gers zu 2 aus seiner ersten Ehe, welche bei deren Kindesmutter lebten. Wegen des Arbeitsverlustes und darauffolgender schwieriger finanzieller Lage h tte der Kl ger zu 2 keinen Kindesunterhalt gezahlt. Die Stadt Pforzheim habe daraufhin einen Unterhaltsvorschuss an diese Kinder geleistet. Mit der Auszahlung seien deren Forderungen an die Stadt Pforzheim  bergegangen. Das SG habe au er Acht gelassen, dass dieser Erstattungsanspruch der Stadt Pforzheim nach wie vor bestehe. Der Kl ger zu 2 werde weiterhin auf Erstattung der Unterhaltsvorschusszahlungen in Anspruch genommen. Die R ckst nde w rden von ihm lediglich zu einem sp teren Zeitpunkt beglichen werden m ssen. Da die Kl ger die Betr ge in der H he der Unterhaltsforderungen an das Jobcenter erstatten m ssten, w rden die Kl ger die Unterhaltszahlungen f r den streitgegenst ndlichen Zeitraum doppelt erbringen. Ferner habe das SG unber cksichtigt gelassen, dass sich die Familie des Kl gers w hrend des streitgegenst ndlichen Zeitraums in einer finanziellen Notlage befunden habe.

Die Kl ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 22. Februar 2022 und die Bescheide des Beklagten vom 16. M rz 2022 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 22. Juni 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Er h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend. Insbesondere k nnten Aufwendungen f r Unterhaltsr ckst nde nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Im Rahmen der vorl ufigen Bewilligung habe der Beklagte monatlich 691,80  vom Einkommen des Kl gers zu 2 abgesetzt, damit er seiner Unterhaltspflicht nachkommen k nne. Bei der abschlie enden Festsetzung sei festgestellt worden, dass tats chlich keine Unterhaltszahlungen erfolgt seien.

---

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 hat der Berichterstatter auf die Absicht des Senats hingewiesen, gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) über die Berufung ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter mit Beschluss zu entscheiden. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

## II.

Der Senat hat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) die zulässige Berufung der Kläger durch Beschluss zurückweisen können, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden (vgl. [Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung ist nicht begründet. Die Kläger hatten im streitgegenständlichen Zeitraum Juni 2020 bis November 2020 keinen Anspruch auf höhere Leistungen der Sicherung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II; der Beklagte hat mit den angefochtenen Erstattungsbescheiden vom 16. März 2021 insgesamt von den Klägern zu Recht 3.393,30 € an zu viel gezahlten Leistungen zurückgefordert. Dabei hat der Beklagte im Sinne einer Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Erstattungsbescheide auch beachtet, dass für jeden einzelnen Kläger der zu viel gezahlte Betrag im Sinne der Rückforderung festzusetzen ist. Dabei hat der Beklagte bezüglich der Einkommensberücksichtigung des Einkommens des Klägers zu 2 und insbesondere bezüglich des im streitgegenständlichen Zeitraums tatsächlich nicht gezahlten Unterhalts an seine Kinder aus erster Ehe (W, W1 und W2) keinen Rechtsfehler begangen. Der Senat ist diesbezüglich derselben Rechtsauffassung wie das SG und verweist auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Wegen des Vorbringens der Kläger im Berufungsverfahren ist jedoch seitens des Senats nochmals zu betonen, dass Aufwendungen für also tatsächlich ausgeführte Leistungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Vereinbarung festgelegten Betrag vom Einkommen absetzbar sind. Nur tatsächlich erfolgte Zahlungen auf aktuell zu erfüllende Unterhaltsverpflichtungen können nach [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB II](#) von zu berücksichtigendem Einkommen abgesetzt werden. Vorliegend steht jedoch fest, dass der Kläger zu 2 im streitgegenständlichen Zeitraum Dezember 2019 bis Mai 2020 an seine drei Kinder aus erster Ehe keinen Unterhalt gezahlt hat. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in der Berufungsbegründung, wonach aufgrund des Forderungsübergangs bezüglich der Unterhaltsansprüche dieser drei Kinder an die Stadt Pforzheim aufgrund der von ihr für diese drei Kinder gewährten Unterhaltsvorschüsse eine doppelte

---

Belastung der Klager festzustellen sei, nicht nachvollziehbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Gründe fur eine Zulassung der Revision gema [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.08.2022

Zuletzt verandert am: 23.12.2024